

# **Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2001 folgende Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für städtische Kulturveranstaltungen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung einschließlich der dazugehörenden Anlagen zu entrichten.

## **§ 2 Abonnements / Einzelveranstaltungen**

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte ergibt sich aus den Anlagen (Tarif I-Abonnements und Tarif II-Einzelveranstaltungen). Hinzu kommen Entgelte für den Kartenverkauf und den Vorverkauf. Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.
- (2) Soweit Einzelveranstaltungen nicht platzgebunden sind oder außerhalb der Mathias-Jakobs-Stadthalle angeboten werden, gilt das Entgelt der jeweiligen Preisgruppe 2 des Tarifs II.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall ein abweichendes Entgelt festsetzen. Ebenso kann die Entgeltermäßigung auf weniger als 50% festgesetzt werden oder ganz entfallen. Abs.1 S.3 gilt entsprechend.
- (4) Eine Rücknahme verkaufter Abonnement-Ausweise und Einzelkarten steht im Ermessen des Bürgermeisters und erfolgt nur in begründeten Einzelfällen; dabei ist ein Bearbeitungsentgelt von 2 € zu zahlen.  
Der Ausfall von Veranstaltungen oder wesentliche Programmänderungen werden im Einzelfall besonders geregelt.
- (5) Bei Verlust eines Abonnement-Ausweises wird Ersatz für ein Entgelt von 2 € ausgestellt.
- (6) Für die Garderobenabgabe ist ein gesondertes Entgelt von 0,50 € zu zahlen.  
Die Garderobenabgabe bei Kinder-, Jugend- und Schultheaterveranstaltungen ist entgeltfrei.

### **§ 3 Entgeltermäßigung**

- (1) Die nach Tarif I und Tarif II festgesetzten ermäßigten Entgelte werden gewährt für
- Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden
  - Schüler/innen, Vollzeitstudenten/-studentinnen oder Auszubildende
  - Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende
  - Personen, die ein soziales oder ökologisches Jahr ableisten.
- (2) Bedarf ein Behinderter für einen Veranstaltungsbesuch einer Begleitperson, so ist diese von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit.
- (3) Die Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 ist nachzuweisen.
- (4) Nimmt ein Nichtberechtigter ein ermäßigtes Entgelt in Anspruch, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem ermäßigten und dem vollen Entgelt seiner Preisgruppe nach Tarif II nachzuentrichten.
- (5) Besuchergruppen ab 20 Personen können bei geschlossener Anmeldung eine Ermäßigung von 10% auf das Einzelkartenentgelt erhalten.

### **§ 4 Entgeltentrichtung**

- (1) Die Entgelte für Einzelkarten, Wahl-Abonnements und Kindertheater-Abonnements einschließlich Karten- und Vorverkaufsentgelte sind beim Erwerb in einem Betrag zu entrichten.
- (2) Für andere Abonnements kann für die Entgelte Ratenzahlung in zwei Beträgen zu bestimmten Terminen festgelegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Veranstaltungs-Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Zugleich tritt die Veranstaltungs-Entgeltordnung vom 20. Mai 1988 außer Kraft.